

10.11.2025

Drucksache 118/25

Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	17.11.2025	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	18.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung		
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr		
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen	
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€] Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine ☐ positive ☐ negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Drucksache 118/25 beigefügte Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna wird beschlossen.

Sachbericht

Nach § 32 Abs. 2 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist der Kreistag ermächtigt und verpflichtet, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser regelt der Kreistag seine inneren Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW werden die Geschäftsordnung und ihre Änderungen mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Geschäftsordnung soll ein sachgerechtes und lösungsorientiertes Beratungs- und Antragsverfahren im Kreistag und in den Ausschüssen sicherstellen. Zugleich trägt sie der heterogenen Zusammensetzung des Kreistages Rechnung.

In der vorliegenden Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages werden neben einigen redaktionellen Anpassungen, die der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit dienen, die nachfolgend aufgeführten inhaltlichen Änderungen in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des Landkreistages (LKT) NRW vorgenommen. Diese gehen im Wesentlichen auf die Änderungen der Kreisordnung NRW zurück, die am 01.11.2025 in Kraft getreten sind. Zudem wurden die Empfehlungen des LKT NRW zur geschlechtergerechten Sprache in der Geschäftsordnung übernommen.

Übersicht über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen:

§ 4

Aufgenommen wird eine ausdrückliche Regelung zur Einberufung des Kreistages durch den Landrat. Neu: Diese erfolgt im Verhinderungsfall durch die erste Stellvertretung des Landrates statt durch den allgemeinen Vertreter (Neuregelung gem. § 32 Abs. 1 KrO NRW).

Die Entscheidung über einen Antrag auf die Übermittlung schriftlicher Sitzungsunterlagen (Nichtteilnahme am papierlosen Sitzungsdienst) wird auf den Kreistag übertragen.

§ 8

Neu aufgenommen werden Regelungen zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen entsprechend den Änderungen in der KrO NRW (§ 33 Abs. 5,6).

§ 11

Konkretisierung zur Rednerfolge (Landrat und Dienstkräfte des Kreises Unna).

§ 12

Klarstellung: Gesonderte Abstimmung jeder Vorlage und jedes Antrags (Anpassung an MusterGeschO LKT NRW); entspricht der Praxis.

§ 14, 15 (neu)

Aufnahme der Regelungen zu Wahlen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW) und zur Feststellung und Verkündung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen gem. MusterGeschO LKT NRW.

§ 18 (neu)

Die neuen Bestimmungen des § 36 KrO NRW zur Ordnung in den Sitzungen werden gem. MusterGeschO LKT NRW präzisiert.

§ 20, § 21

Konkretisierung zur Geheimhaltung von Unterlagen durch Fraktionen und Gruppen sowie zu

Verschwiegenheitspflichten von Personen; Regelungen zur Datenlöschung nach der Beendigung von Fraktionen oder Gruppen.

§ 23

Regelungen zur Einberufung und Sitzungsleitung von Ausschüssen im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden gem. Änderung der KrO NRW (§ 41 Abs. 4).

§ 23a (neu)

Aufnahme von Regelungen zum Ältestenrat in Anlehnung an die MusterGescho LKT NRW.

Anlage

Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna